

## ENTWURF

### GESCHÄFTSORDNUNG

#### **für das Partnerschaftspräsidium als Vorbereitungsgremium des Rates der Stadt Wassenberg**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung vom 19.11.1996 beschlossen, ein Partnerschaftspräsidium als Vorbereitungsgremium seiner Entscheidungen zur Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb der Städtepartnerschaften Wassenberg / Pontorson zu bilden.

Zur Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten wurde vom Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 25.09.1997 eine Geschäftsordnung beschlossen, die mit Beschluss des Rates vom .....wie folgt geändert wurde:

#### **Inhalt:**

- I. Städtepartnerschaft
- II. Aufgaben der Städtepartnerschaft
- III. Wahrnehmungen der Aufgaben
- IV. Zusammensetzung des Partnerschaftspräsidiums
- V. Aufgaben des Partnerschaftspräsidiums
- VI. Sonstige Festsetzungen der Präsidiumsarbeit
- VII. Finanzangelegenheiten
- VIII. Reisekostenrechtliche Entscheidungen
- IX. Vertretung der Stadt bei offiziellen Partnerschaftsanlässen
- X. Sonstiges
- XI. Inkrafttreten

#### **I. Städtepartnerschaft**

Die Stadt Wassenberg unterhält eine Partnerschaft mit der französischen Stadt Pontorson auf der Grundlage der am 5. Mai 1968 in Pontorson und am 11. Mai 1968 in Wassenberg unterzeichneten Urkunde, **sowie eine Partnerschaft mit der englischen Stadt Highworth auf Grundlage der am 15. Mai 2010 in Wassenberg und am 29.10.2011 in Highworth unterzeichneten Urkunde.**

#### **II. Aufgaben der Städtepartnerschaft**

Die Städtepartnerschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den gewählten Vertretern und den Verwaltungen **der beteiligten Städte,**
2. den Austausch von Schülern, Jugendgruppen und kulturellen Vereinigungen zu fördern,
3. die Durchführung und Unterstützung von Begegnungen auf sportlichem und kulturellem Gebiet,

4. die Stärkung **der europäischen Freundschaft** und Zusammenarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens,
5. die Förderung der europäischen Einigungsbestrebungen und die Erhaltung des Friedens,
6. die Pflege der gemeinsamen europäischen Kultur und des Brauchtums **der beteiligten Länder**.

### III. Wahrnehmungen der Aufgaben

1. Die Aufgaben innerhalb der Partnerschaft werden durch das vom Rat eingerichtete Partnerschaftspräsidium wahrgenommen bzw. delegiert auf die dem Präsidium angehörenden Vereine und Einrichtungen.
2. Das Partnerschaftspräsidium ist kein Ausschuss des Rates im Sinne der Gemeindeordnung.

### IV. Zusammensetzung des Partnerschaftspräsidiums

Dem Partnerschaftspräsidium gehören folgende Mitglieder an:

- der Bürgermeister
- je ein Mitglied der Ratsfraktionen
- der/die Vorsitzende des Partnerschaftskomitees Wassenberg e.V.
- weitere drei Mitglieder des Partnerschaftskomitees Wassenberg e.V.
- ein/eine Vertreter/in der Betty-Reis-Gesamtschule
- **ein/eine Vertreter/in des Jugendzentrums**
- der/die Geschäftsführer/in der Verwaltung

### V. Aufgaben des Partnerschaftspräsidiums

Das Partnerschaftspräsidium bereitet die Beschlussfassung durch den Rat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit vor.

Es legt in Zusammenarbeit mit den Partnerschaftskomitees der Partnerstädte das Jahresprogramm fest.

Originäre Aufgaben des Partnerschaftspräsidiums sind insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Partnerschaftstage (Europatage)  
(in Verantwortung des Partnerschaftskomitees Wassenberg e.V.)
- Vorbereitung und Durchführung des Schüler/innen-Austausches (in Verantwortung der Betty-Reis-Gesamtschule)

- Vorbereitung und Durchführung der Jugend- und Begegnungstage (in Verantwortung der Betty-Reis-Gesamtschule)
- Teilnahme und Durchführung jährlicher Koordinierungsgespräche

Dieser Aufgabenkatalog ist jederzeit durch Beschlussfassung des Rates nach vorheriger Beratung im Partnerschaftspräsidium zu ergänzen bzw. zu ändern.

## **VI. Sonstige Festsetzungen der Präsidiumsarbeit**

**Das Partnerschaftspräsidium ist mindestens 1 Mal im Jahr durch den Präsidenten / die Präsidentin einzuberufen.**

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Präsidiums hat der/die Präsident/in unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

Über die Sitzungen des Partnerschaftspräsidiums sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind neben den Mitgliedern den Stadtverordneten über die Fraktionen zur Mitkenntnis zu geben.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Partnerschaftspräsidiums wird kein Sitzungsgeld bzw. keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Entscheidungen des Partnerschaftspräsidiums müssen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen werden, ob wobei zur Beschlussfassung mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.

## **VII. Finanzangelegenheiten**

1. Der Rat stellt jährlich über den Haushaltsplan einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der notwendigen Ausgabe innerhalb der Städtepartnerschaft zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Partnerschaftspräsidium aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres anstehenden Aktivitäten.  
Der im laufenden Jahr nicht verausgabte Betrag wird auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Partnerschaftspräsidium durch eine Übertragung auf das Folgejahr weiter zur Verfügung gestellt.  
Der Geschäftsführer hat rechtzeitig zum 01.12. eines Jahres der Kämmerei schriftlich die Übertragung des Restbetrages anzuzeigen.  
Sollten der Stadt Wassenberg Spendengelder für die Arbeit in den Städtepartnerschaften zufließen, entscheidet über deren Verwendung ebenfalls das Präsidium.
2. Bei der Mittelverwaltung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten: insbesondere auch die Gebote der Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

3. In der ersten Sitzung des neuen Jahres ist dem Partnerschaftspräsidium und anschließend dem Rat der Stadt ein Bericht über die Mittelverwendung des abgelaufenen Jahres vorzulegen.

#### **VIII. Reisekostenrechtliche Entscheidungen**

1. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Dienstreise gegeben sind, trifft der Bürgermeister. In die Entscheidung ist ggf. die Festsetzung der notwendigen Reisedauer und das zu benutzende Verkehrsmittel einzubeziehen.
2. Bei der Entscheidung ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für die Reiseabsicht vorliegt. Sofern die Angelegenheit in ausreichender Form telefonisch oder schriftlich geregelt werden kann, kommt eine Dienstreise nicht in Betracht. Dienstreisen sollen vornehmlich nur zu offiziellen Anlässen zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der Stadt Wassenberg erfolgen.

#### **IX. Vertretung der Stadt bei offiziellen Partnerschaftsanlässen**

Die Vertretung der Stadt bei offiziellen Partnerschaftsanlässen obliegt dem Bürgermeister und dem/der Präsident/in des Partnerschaftspräsidiums unter Einbeziehung der Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees.

Sollten sowohl Bürgermeister wie auch seine beiden Stellvertreter verhindert sein, bestimmt der Bürgermeister in Benehmen mit dem Partnerschaftspräsidenten / der Partnerschaftspräsidentin und den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen eine/n Vertreter/in.

Der/die Partnerschaftspräsident/in wird bei Verhinderung durch die/den Vorsitzende/n des Partnerschaftskomitees oder eine/n Vertreter/in vertreten.

Offizielle Partnerschaftsanlässe sind insbesondere:

1. Jährliche Partnerschafts- und Europatage
2. Aufenthalt von offiziellen Delegationen oder Gruppen der Partnerstädte in Wassenberg sowie in den Partnerstädten
3. Veranstaltungen innerhalb des Schüleraustausches
4. Veranstaltungen innerhalb des Jugendaustausches
5. Bedeutsame Angelegenheiten in der Partnerschaft
6. Bedeutsame kulturelle und sportliche Begegnungen

#### **X. Sonstiges**

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates in analoger Anwendung.

**XI. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wassenberg in Kraft.